

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Dezember 1999

Nummer 52

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

425 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Polizeihauptmeister Horst Frenzen). S. 345

426 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Polizeimeister Dirk Czechleba). S. 345

Wirtschaft und Verkehr

427 Genehmigungsverfahren zur Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Flughafens Düsseldorf; volle Nutzung der Einbahnkapazität; hier: Offenlegung der Genehmigungsunterlagen zur Einsichtnahme. S. 345

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

428 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. November 1999 über die teilweise Aufhebung des Naturschutzgebietes „Krickenbecker Seen“ vom 24. Oktober 1972 und der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Geldern vom 2. Mai 1974/1 Karte. S. 346

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

429 Bekanntmachung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337/EWG. S. 346

430 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Verbandsdirektors nach § 94 Abs. 2 GO NW. S. 347

431 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 151 015 559). S. 347

432 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 19947944). S. 347

Beilage: 1 Karte

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

425 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**
(Polizeihauptmeister Horst Frenzen)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 21. Dezember 1999

Der Dienstaussweis des Polizeihauptmeisters Horst Frenzen, ausgestellt durch die Kreispolizeibehörde Kleve, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 345

426 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**
(Polizeimeister Dirk Czechleba)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 21. Dezember 1999

Der Dienstaussweis des Polizeimeisters Dirk Czechleba, ausgestellt durch das Polizeipräsidium Wuppertal, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 345

Wirtschaft und Verkehr

427 **Genehmigungsverfahren zur Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Flughafens Düsseldorf; volle Nutzung der Einbahnkapazität; hier: Offenlegung der Genehmigungsunterlagen zur Einsichtnahme**

Bezirksregierung
53.10.13 DUS Einbahn

Düsseldorf, den 20. Dezember 1999

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) hat am 8. Dezember 1999 beantragt, die Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Flughafens Düsseldorf dahingehend zu ändern, dass die Auflage Nr. 6 der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung vom 3. Oktober 1976 in der Fassung des Anpassungsbescheids vom 25. November 1992 und der Änderungsbescheide vom 17. Juli und 10. Dezember 1997 wie folgt neu gefasst wird:

„Die Anzahl der Flugzeugbewegungen auf den Start- und Landebahnen 05R/23L und 05L/23R darf die mögliche Endkapazität der Hauptstart- und -landebahn 05R/23L nicht übersteigen.“

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 14. Januar 1981 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragt hat.

Zum Zweck der Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) kann jeder,

dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, die Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsverfahren einsehen bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53/Luftfahrt,
Am Bonnehof 6, Zimmer 130,
40408 Düsseldorf,

in der Zeit vom

10. Januar bis 9. Februar 2000

während der Dienststunden

montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme in folgenden Gemeinden ausgelegt:

Stadt Düsseldorf; Stadt Duisburg; Stadt Essen; Stadt Krefeld; Stadt Mülheim/Ruhr; Stadt Heiligenhaus; Stadt Kaarst; Stadt Korschenbroich; Stadt Meerbusch; Stadt Neuss; Stadt Ratingen und Stadt Willich.

Ort und Zeit für die Einsichtnahme sowie die Anschriften für die Anregungen und Bedenken bitte ich den Amtsblättern der jeweiligen Gemeinde, ggfs. den öffentlichen Publikationsorganen zu entnehmen.

Die Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **23. Februar 2000** bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Anschrift siehe oben) oder bei den vorgenannten Gemeinden vorgebracht werden.

Nach diesem Zeitpunkt (23. Februar 2000) eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Eventuelle bei Einsichtnahme oder bei Vorbringen von Anregungen und Bedenken entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei gleichförmigen Eingaben (gleichlautende Texte) wird ausdrücklich auf § 71 VwVfG NW hingewiesen. Danach ist bei Eingaben auf Unterschriftslisten oder mit vervielfältigten gleichlautenden Texten von **mehr als 50 Personen** ausdrücklich ein Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift zu benennen.

Bezirksregierung
 Düsseldorf
 Dezernat 53/Luftfahrt
 Im Auftrag
 Berson

· Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 345

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

428 **Berichtigung**
der ordnungsbehördlichen Verordnung
vom 29. November 1999
über die teilweise Aufhebung
des Naturschutzgebietes „Krickenbecker Seen“
vom 24. Oktober 1972
und der Verordnung zum Schutze
von Landschaftsteilen im Kreis Geldern
vom 2. Mai 1974 / 1 Karte

Bezirksregierung
 51.2.1.08.21
 Düsseldorf, den 21. Dezember 1999

Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. November 1999 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 50

vom 16. Dezember 1999) über die teilweise Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom 24. Oktober 1972 und der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern vom 2. Mai 1974.

Die als Anlage diesem Amtsblatt beigefügte Karte mit der Aufschrift „Anlage 2“ ist Bestandteil der o.g. Verordnung vom 29. November 1999.

Die Karte wurde versehentlich dem oben angeführten Amtsblatt Nr. 50 nicht beigefügt.

Bezirksregierung
 Düsseldorf
 als höhere
 Landschaftsbehörde
 Im Auftrag
 Raschewski

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 346

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

429 **Bekanntmachung**
gemäß Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337/EWG

Die Firma Auto Sigiridis, Weigelwerkstraße 9, 45326 Essen, beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Autowracks auf dem Grundstück Weigelwerkstraße 9, 45326 Essen.

Die Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen, ist in Nr. 11 Buchstabe e) des Anhangs II der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) aufgeführt. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 85/337/EWG ist bei Projekten des Anhangs II anhand einer Einzelfalluntersuchung zu bestimmen, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die durchgeführte Einzelfalluntersuchung, die unter Berücksichtigung der im Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG genannten Auswahlkriterien erfolgte, hat ergeben, daß von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Duisburg, den 20. Dezember 1999

Staatliches Umweltamt
 Duisburg
 Im Auftrag
 Scherber

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 346

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:2000

Datum 05.11.1999

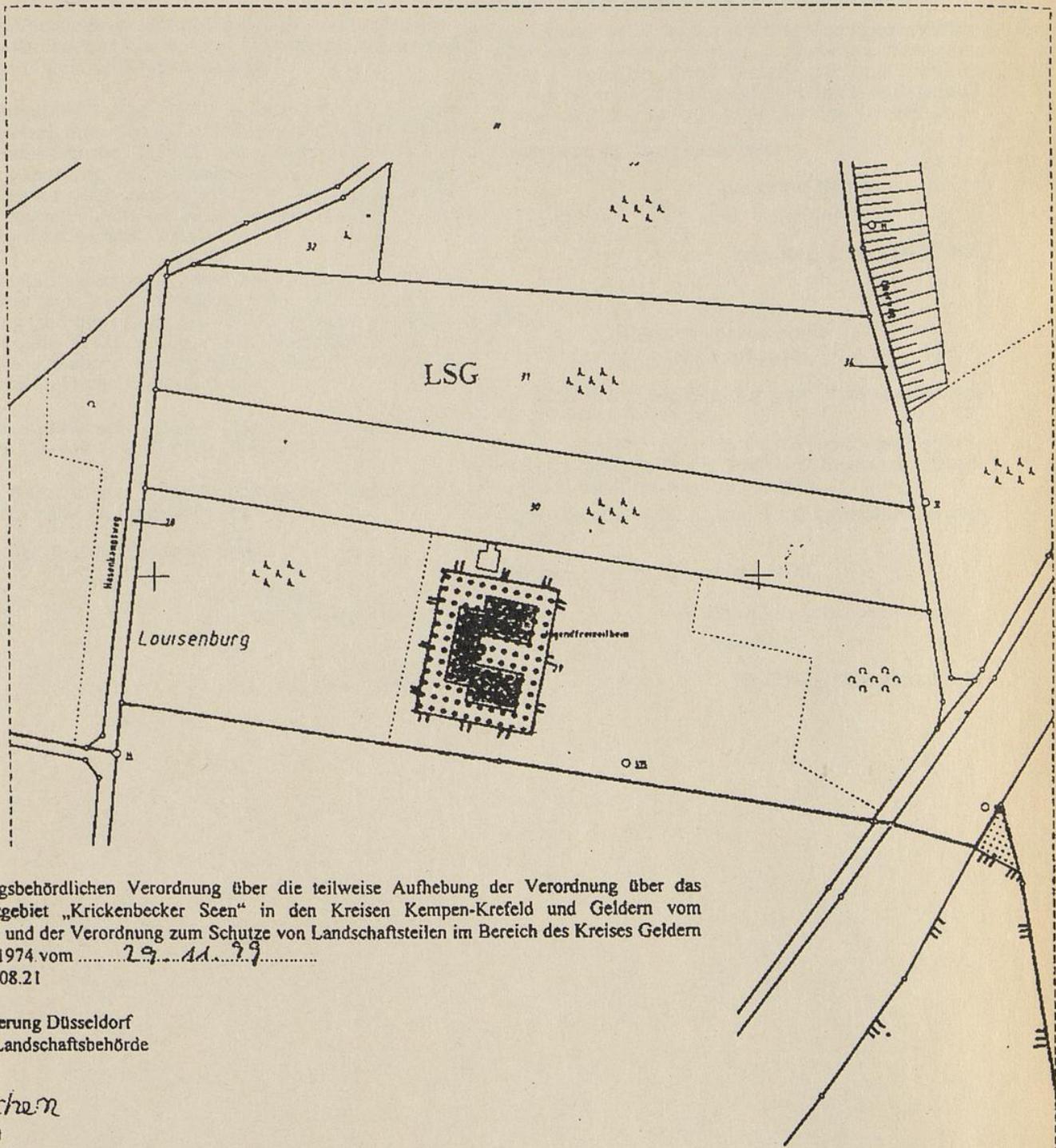
(Antrag-Nr.: 0)

Kreis Kleve
Abt. Kataster, Raumbezug

Gemeinde Straelen
Gemarkung Herongen Flur 7
Flurstück 29

R 2518 499 m

H 5694 586 m



Anlage 2
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom
24.10.1972 und der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern
vom 02.05.1974 vom 29. Ad. 79
Az: 51.2.1.08.21

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
im Auftrag

Strötchen
(Strötchen)

- LSG Landschaftsschutzgebiet
- NSG Naturschutzgebiet
-  Flächen zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz
-  Flächen zur Entlassung aus dem Naturschutz

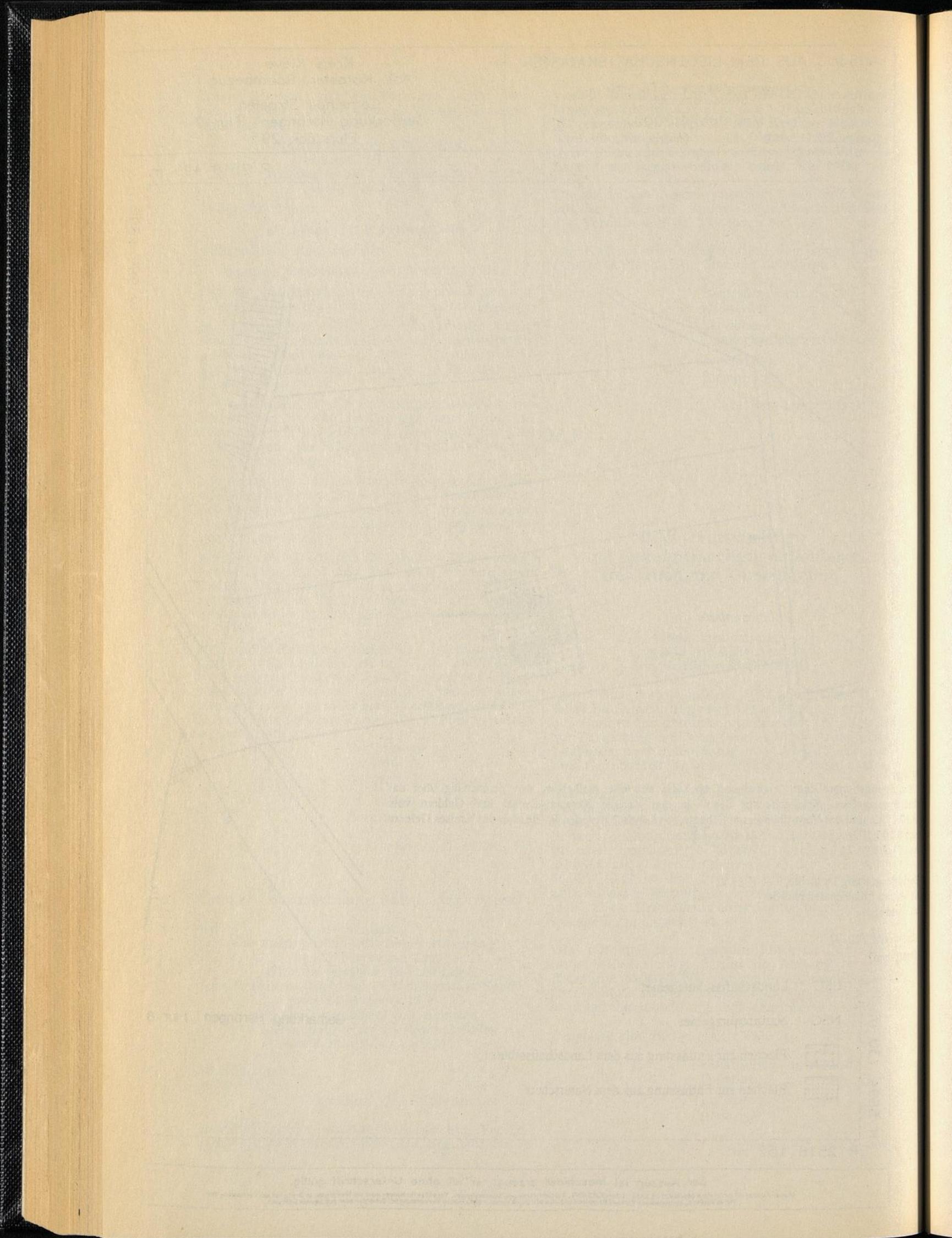
H 5694 130 m

Gemarkung Herongen Flur 8

R 2518 152 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermG MW). Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur auf Zustimmung des Herabgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Bearbeitungen zum rein dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



**430 Bekanntmachung
des Beschlusses der Versammlung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
über die Jahresrechnung 1998
und die Entlastung des Verbandsdirektors
nach § 94 Abs. 2 GO NW**

Die Versammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 30. August 1998 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den KVR in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung NW beschließt die Versammlung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 und erteilt dem Verbandsdirektor für seine Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1998 vorbehaltlos Entlastung.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und der öffentliche Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 18. Januar 1999

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, den 15. Dezember 1999

Vorsitzender
der Versammlung
Kranz

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 347

**431 Aufgebot
einer Sparurkunde
(Nr. 151 015 559)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 151 015 559 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 13. Dezember 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 347

**432 Aufgebot
einer Sparurkunde
(Nr. 1994 7944)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1994 7944 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. März 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Dezember 1999

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 347

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach